



Brüssel, den 26.4.2007  
KOM(2007) 221 endgültig

2007/0082 (CNS)

Vorschlag für einen

**BESCHLUSS DES RATES**

**über die Unterzeichnung und vorläufige Anwendung des Abkommens zwischen der  
Europäischen Gemeinschaft und der Sozialistischen Republik Vietnam über bestimmte  
Aspekte von Luftverkehrsdiensten**

Vorschlag für einen

**BESCHLUSS DES RATES**

**über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der  
Sozialistischen Republik Vietnam über bestimmte Aspekte von Luftverkehrsdiensten**

(von der Kommission vorgelegt)

## **BEGRÜNDUNG**

### **1) KONTEXT DES VORSCHLAGS**

#### **€ Begründung und Zielsetzung des Vorschlags**

Im Anschluss an die Urteile des Gerichtshofs in den so genannten „Open Skies“-Rechtssachen hat der Rat der Kommission am 5. Juni 2003 ein Mandat für die Aufnahme von Verhandlungen mit Drittstaaten erteilt, um bestimmte Klauseln in bestehenden bilateralen Abkommen im Rahmen eines Gemeinschaftsabkommens zu ersetzen<sup>1</sup> („horizontales Mandat“). Diese Abkommen haben das Ziel, allen EU-Luftfahrtunternehmen diskriminierungsfreien Zugang zu Strecken zwischen der Gemeinschaft und Drittstaaten zu sichern und bilaterale Abkommen zwischen Mitgliedstaaten und Drittstaaten mit dem Gemeinschaftsrecht in Einklang zu bringen.

#### **€ Allgemeiner Kontext**

Die internationalen Luftverkehrsbeziehungen zwischen Mitgliedstaaten und Drittstaaten werden traditionell durch bilaterale Luftverkehrsabkommen zwischen den Mitgliedstaaten und Drittstaaten, die Anhänge zu diesen Abkommen sowie weitere bilaterale oder multilaterale Vereinbarungen geregelt.

Die üblichen Benennungsklauseln in den bilateralen Luftverkehrsabkommen der Mitgliedstaaten stehen im Widerspruch zum Gemeinschaftsrecht. Sie geben einem Drittstaat die Möglichkeit, die Genehmigungen oder Erlaubnisse von Luftfahrtunternehmen, die von einem Mitgliedstaat benannt wurden, sich aber nicht zu wesentlichen Teilen im Besitz dieses Mitgliedstaats oder seiner Staatsangehörigen befinden und von diesen tatsächlich kontrolliert werden, zu verweigern, zu widerrufen oder auszusetzen. Dies stellt eine Diskriminierung von Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft dar, die in einem Mitgliedstaat niedergelassen sind und sich im Besitz von Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten befinden. Das bedeutet einen Verstoß gegen Artikel 43 EG-Vertrag, wonach Angehörige von Mitgliedstaaten, die von ihrer Niederlassungsfreiheit Gebrauch machen, in der gleichen Weise zu behandeln sind wie Staatsangehörige des betreffenden Aufnahmemitgliedstaats.

Aber auch in anderen Bereichen, z.B. Besteuerung von Flugkraftstoff oder Tarife, die von Luftfahrtunternehmen aus Drittstaaten auf innergemeinschaftlichen Strecken eingeführt wurden, sollte Übereinstimmung mit dem Gemeinschaftsrecht durch Änderung oder Ergänzung vorhandener Bestimmungen in bilateralen Luftverkehrsabkommen zwischen Mitgliedstaaten und Drittstaaten gewährleistet werden.

#### **€ Vorhandene Bestimmungen im Bereich des Vorschlags**

Die Bestimmungen des Abkommens ersetzen oder ergänzen die geltenden Bestimmungen der sechs bilateralen Luftverkehrsabkommen zwischen Mitgliedstaaten

---

<sup>1</sup>

Beschluss des Rates 11323/03 vom 5. Juni 2003 (nur für den Dienstgebrauch).

und der Sozialistischen Republik Vietnam.

#### **€ Vereinbarkeit mit den anderen Politikbereichen und Zielen der Union**

Das Abkommen unterstützt ein Kernziel der gemeinschaftlichen Luftfahrtäußenbeziehungen, nämlich die Herstellung der Übereinstimmung mit dem Gemeinschaftsrecht bei bestehenden bilateralen Luftverkehrsabkommen.

### **2) KONSULTATION BETROFFENER UND FOLGENABSCHÄTZUNG**

#### **€ Konsultation Betroffener**

##### *Konsultationsmethoden, wichtigste Zielsektoren und allgemeines Profil der Befragten*

Während der Verhandlungen wurden sowohl die Mitgliedstaaten als auch die Industrie konsultiert.

##### *Zusammenfassung und Berücksichtigung der Antworten*

Die Bemerkungen der Mitgliedstaaten und der Industrie wurden berücksichtigt.

### **3) RECHTLICHE ELEMENTE DES VORSCHLAGS**

#### **€ Zusammenfassung der vorgeschlagenen Maßnahme**

In Übereinstimmung mit den Verfahren und Verhandlungsleitlinien im Anhang zum „horizontalen Mandat“ hat die Kommission mit der Sozialistischen Republik Vietnam ein Abkommen ausgehandelt, das bestimmte Klauseln in den bestehenden bilateralen Luftverkehrsabkommen zwischen Mitgliedstaaten und der Sozialistischen Republik Vietnam ersetzt. In Artikel 2 des Abkommens werden die üblichen Benennungsklauseln durch eine Gemeinschaftsklausel ersetzt, die allen Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft das Recht auf Niederlassungsfreiheit zuerkennt. Artikel 4 (Beförderungstarife) beseitigt Widersprüche zwischen den bestehenden bilateralen Luftverkehrsabkommen und der Verordnung (EWG) Nr. 2409/92 des Rates über Flugpreise und Luftfrachtraten, die Luftfahrtunternehmen aus Drittstaaten die Preisführerschaft bei Beförderungen im Flugverkehr ausschließlich innerhalb der Gemeinschaft verbietet. Artikel 5 beseitigt mögliche Widersprüche mit den gemeinschaftlichen Wettbewerbsregeln.

#### **€ Rechtsgrundlage**

EG-Vertrag Artikel 80 Absatz 2 und Artikel 300 Absatz 2

#### **€ Subsidiaritätsprinzip**

Der gesamte Vorschlag basiert auf dem „horizontalen Mandat“ des Rates und berücksichtigt vom Gemeinschaftsrecht abgedeckte Aspekte sowie bilaterale Luftverkehrsabkommen.

#### **€ Grundsatz der Verhältnismäßigkeit**

Durch das Abkommen werden die Bestimmungen bilateralen Luftverkehrsabkommen

nur so weit geändert oder ergänzt, wie es für die Gewährleistung der Vereinbarkeit mit dem Gemeinschaftsrecht erforderlich ist.

#### **€ Wahl der Instrumente**

Das Abkommen zwischen der Gemeinschaft und der Sozialistischen Republik Vietnam ist das am besten geeignete Instrument, um alle bestehenden bilateralen Luftverkehrsabkommen zwischen Mitgliedstaaten und der Sozialistischen Republik Vietnam in Übereinstimmung mit dem Gemeinschaftsrecht zu bringen.

#### **4) AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT**

Der Vorschlag hat keine Auswirkungen auf den Gemeinschaftshaushalt.

#### **5) WEITERE INFORMATIONEN**

##### **€ Vereinfachung**

Der Vorschlag soll zur Vereinfachung der Rechtsvorschriften beitragen.

Die einschlägigen Bestimmungen der bilateralen Luftverkehrsabkommen zwischen Mitgliedstaaten und der Sozialistischen Republik Vietnam werden durch Bestimmungen eines einheitlichen Gemeinschaftsabkommens ersetzt.

##### **€ Ausführliche Erläuterung des Vorschlags**

Der Rat wird ersucht, die Beschlüsse über die Unterzeichnung sowie über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Sozialistischen Republik Vietnam über bestimmte Aspekte von Luftverkehrsdienssten zu verabschieden und die Personen zu benennen, die befugt sind, das Abkommen im Namen der Gemeinschaft zu unterzeichnen.

Vorschlag für einen

## BESCHLUSS DES RATES

### **über die Unterzeichnung und vorläufige Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Sozialistischen Republik Vietnam über bestimmte Aspekte von Luftverkehrsdiensten**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 80 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 2 Unterabsatz 1 erster Satz,

auf Vorschlag der Kommission<sup>2</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 5. Juni 2003 hat der Rat der Kommission ein Mandat für die Aufnahme von Verhandlungen mit Drittstaaten erteilt, um bestimmte Klauseln in bestehenden bilateralen Abkommen im Rahmen eines Gemeinschaftsabkommens zu ersetzen.
- (2) Gemäß den Verfahren und Verhandlungsrichtlinien im Anhang des Ratsbeschlusses, mit dem der Kommission ein Mandat für die Aufnahme von Verhandlungen mit Drittstaaten erteilt wird, um bestimmte Klauseln in bestehenden bilateralen Abkommen im Rahmen eines Gemeinschaftsabkommens zu ersetzen, hat die Kommission im Namen der Gemeinschaft mit der Sozialistischen Republik Vietnam ein Abkommen über bestimmte Aspekte von Luftverkehrsdiensten ausgehandelt.
- (3) Das von der Kommission ausgehandelte Abkommen sollte vorbehaltlich seines späteren Abschlusses unterzeichnet und vorläufig angewandt werden -

BESCHLIESST:

#### *Einziger Artikel*

1. Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person(en) zu benennen, die befugt ist/sind, im Namen der Gemeinschaft das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Sozialistischen Republik Vietnam über bestimmte Aspekte von Luftverkehrsdiensten vorbehaltlich seines späteren Abschlusses zu unterzeichnen.
2. Bis zu seinem Inkrafttreten wird das Abkommen ab dem ersten Tag des Monats vorläufig angewandt, der auf den Tag folgt, an dem die Vertragsparteien einander

---

<sup>2</sup> ABl. C [...] vom [...], S. [...].

den Abschluss der hierfür erforderlichen Verfahren notifiziert haben. Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Notifizierung gemäß Artikel 8 Absatz 2 des Abkommens vorzunehmen.

3. Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluss beigefügt.

Brüssel, den

*Im Namen des Rates  
Der Präsident*

Vorschlag für einen

**BESCHLUSS DES RATES**

**über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Sozialistischen Republik Vietnam über bestimmte Aspekte von Luftverkehrsdiensten**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 80 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 2 Unterabsatz 1 erster Satz und Absatz 3 Unterabsatz 1, auf Vorschlag der Kommission,

auf Vorschlag der Kommission<sup>3</sup>,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments<sup>4</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 5. Juni 2003 hat der Rat der Kommission ein Mandat für die Aufnahme von Verhandlungen mit Drittstaaten erteilt, um bestimmte Klauseln in bestehenden bilateralen Abkommen im Rahmen eines Gemeinschaftsabkommens zu ersetzen.
- (2) Gemäß den Verfahren und Verhandlungsrichtlinien im Anhang des Ratsbeschlusses, mit dem der Kommission ein Mandat für die Aufnahme von Verhandlungen mit Drittstaaten erteilt wird, um bestimmte Klauseln in bestehenden bilateralen Abkommen im Rahmen eines Gemeinschaftsabkommens zu ersetzen, hat die Kommission im Namen der Gemeinschaft mit der Sozialistischen Republik Vietnam ein Abkommen über bestimmte Aspekte von Luftverkehrsdiensten ausgehandelt.
- (3) Vorbehaltlich eines möglichen späteren Abschlusses wurde das Abkommen gemäß dem Beschluss .../.../EG des Rates vom [...] im Namen der Gemeinschaft am [...] unterzeichnet[...]<sup>5</sup>.
- (4) Das Abkommen sollte genehmigt werden -

---

<sup>3</sup> ABl. C [...] vom [...], S. [...].

<sup>4</sup> ABl. C [...] vom [...], S. [...].

<sup>5</sup> ABl. C [...] vom [...], S. [...].

BESCHLIESST:

*Artikel 1*

1. Das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Sozialistischen Republik Vietnam über bestimmte Aspekte von Luftverkehrsdiensten wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.
2. Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluss beigefügt.

*Artikel 2*

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person(en) zu benennen, die befugt ist/sind, die Notifizierung gemäß Artikel 8 Absatz 1 des Abkommens vorzunehmen.

Brüssel, den

*Im Namen des Rates  
Der Präsident*

## **ANHANG**

### **ABKOMMEN**

**zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Sozialistischen Republik Vietnam**

#### **über bestimmte Aspekte von Luftverkehrsdiensten**

**DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT**

einerseits und

**DER SOZIALISTISCHEN REPUBLIK VIETNAM**

andererseits

(nachstehend „die Vertragsparteien“) –

IN ANBETRACHT DESSEN, dass zwischen siebzehn Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und der Sozialistischen Republik Vietnam bilaterale Luftverkehrsabkommen geschlossen wurden, die gegen das Gemeinschaftsrecht verstößende Bestimmungen enthalten,

ANGESICHTS der ausschließlichen Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft für bestimmte Aspekte, die Gegenstand bilateraler Luftverkehrsabkommen zwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und Drittstaaten sein können,

IN ANBETRACHT DES UMSTANDS, dass die Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft nach dem Gemeinschaftsrecht Anspruch auf diskriminierungsfreien Zugang zu den Strecken zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und Drittstaaten haben,

GESTÜTZT AUF die Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und bestimmten Drittstaaten, nach denen Staatsangehörige dieser Drittstaaten Eigentum an den nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen Luftfahrtunternehmen erwerben können,

IN DER ERKENNTNIS, dass einige dem Gemeinschaftsrecht widersprechende Bestimmungen der bilateralen Luftverkehrsabkommen zwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und der Sozialistischen Republik Vietnam mit dem Gemeinschaftsrecht voll in Einklang zu bringen sind, um eine solide Rechtsgrundlage für die Luftverkehrsdienste zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Sozialistischen Republik Vietnam zu schaffen und die Kontinuität dieser Luftverkehrsdienste zu erhalten,

IN ANBETRACHT DER TATSACHE, dass die Luftfahrtunternehmen nach dem Gemeinschaftsrecht grundsätzlich keine Übereinkünfte treffen dürfen, die den Handel zwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft beeinträchtigen könnten und eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezeichnen oder bewirken,

IN ANERKENNUNG DESSEN, dass Bestimmungen in bilateralen Luftverkehrsabkommen zwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und der Sozialistischen Republik Vietnam, die i) den Wettbewerb zwischen Luftfahrtunternehmen auf den betreffenden Strecken verhindernde, verzerrende oder einschränkende Vereinbarungen zwischen

Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen oder aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen vorschreiben oder erleichtern, oder ii) die Auswirkungen solcher Vereinbarungen, Beschlüsse oder Verhaltensweisen verstärken, oder iii) Luftfahrtunternehmen oder anderen privaten Wirtschaftsteilnehmern die Zuständigkeit übertragen, den Wettbewerb zwischen Luftfahrtunternehmen auf den betreffenden Strecken verhindernde, verzerrende oder einschränkende Maßnahmen zu ergreifen, die praktische Wirksamkeit der für die Unternehmen geltenden Wettbewerbsregeln aufheben können,

UNTER HINWEIS DARAUF, dass die Europäische Gemeinschaft nicht beabsichtigt, im Rahmen dieser Verhandlungen das Gesamtvolume des Luftverkehrs zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Sozialistischen Republik Vietnam zu vergrößern, das Gleichgewicht zwischen den Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft und den Luftfahrtunternehmen der Sozialistischen Republik Vietnam zu beeinflussen oder verkehrsrechtliche Bestimmungen in den bestehenden bilateralen Luftverkehrsabkommen zu ändern -

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

## ARTIKEL 1

### Allgemeine Bestimmungen

Für die Zwecke dieses Abkommens bezeichnet der Ausdruck „Mitgliedstaaten“ die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft.

1. In den in Anhang 1 genannten Abkommen gelten Bezugnahmen auf Staatsangehörige des Mitgliedstaats, der Vertragspartei des betreffenden Abkommens ist, als Bezugnahmen auf die Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft.
2. In den in Anhang 1 genannten Abkommen gelten Bezugnahmen auf Luftfahrtunternehmen des Mitgliedstaats, der Vertragspartei des betreffenden Abkommens ist, als Bezugnahmen auf die von dem betreffenden Mitgliedstaat benannten Luftfahrtunternehmen.

## ARTIKEL 2

### Benennung durch einen Mitgliedstaat

1. Die Bestimmungen der Absätze 2 und 3 dieses Artikels ersetzen die entsprechenden Bestimmungen der in Anhang 2 Buchstaben a) und b) genannten Artikel in Bezug auf die Benennung von Luftfahrtunternehmen durch den jeweiligen Mitgliedstaat, die ihnen von der Sozialistischen Republik Vietnam erteilten Genehmigungen und Erlaubnisse sowie die Verweigerung, den Widerruf, die Aufhebung oder Einschränkung dieser Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Benennt ein Mitgliedstaat ein Luftfahrtunternehmen, so erteilt die Sozialistische Republik Vietnam unverzüglich die entsprechenden Genehmigungen und Erlaubnisse, sofern

- i. das Luftfahrtunternehmen gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats niedergelassen ist und über eine Betriebsgenehmigung nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft verfügt,
  - ii. der für die Ausstellung des Luftverkehrsbetreiberscheins zuständige Mitgliedstaat eine wirksame gesetzliche Kontrolle über das Unternehmen ausübt und diese aufrecht erhält und die zuständige Luftfahrtbehörde in der Benennung eindeutig angegeben ist und
  - iii. das Unternehmen sich unmittelbar oder über Mehrheitsbeteiligung im Eigentum von Mitgliedstaaten und/oder deren Staatsangehörigen oder von anderen in Anhang 3 aufgeführten Staaten und/oder deren Staatsangehörigen befindet und von diesen tatsächlich kontrolliert wird.
3. Genehmigungen oder Erlaubnisse für ein von einem Mitgliedstaat benanntes Luftfahrtunternehmen können von der Sozialistischen Republik Vietnam verweigert, widerrufen, aufgehoben oder eingeschränkt werden, wenn
- i. das Luftfahrtunternehmen nicht gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats niedergelassen ist oder über keine gültige Betriebsgenehmigung nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft verfügt,
  - ii. der für die Ausstellung des Luftverkehrsbetreiberscheins zuständige Mitgliedstaat keine wirksame gesetzliche Kontrolle über das Unternehmen ausübt und diese aufrecht erhält oder die zuständige Luftfahrtbehörde in der Benennung nicht eindeutig angegeben ist oder
  - iii. das Unternehmen sich nicht unmittelbar oder über Mehrheitsbeteiligung im Eigentum von Mitgliedstaaten und/oder deren Staatsangehörigen oder von anderen in Anhang 3 aufgeführten Staaten und/oder deren Staatsangehörigen befindet und von diesen tatsächlich kontrolliert wird.

Die Sozialistische Republik Vietnam übt die ihr aus diesem Absatz erwachsenden Verkehrsrechte aus, ohne die Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft aus Gründen der Staatszugehörigkeit zu diskriminieren.

### ARTIKEL 3

#### Sicherheit

1. Die Bestimmungen in Absatz 2 dieses Artikels ergänzen die in Anhang 2 Buchstabe c) genannten Artikel.
2. Benennt ein Mitgliedstaat ein Luftfahrtunternehmen, über das ein anderer Mitgliedstaat die gesetzliche Kontrolle ausübt und aufrecht erhält, so erstrecken sich die Rechte, die die Sozialistische Republik Vietnam aufgrund der Sicherheitsbestimmungen des zwischen ihr und dem Mitgliedstaat geschlossenen Abkommens genießt, auch auf die Sicherheitsvorschriften, die der andere

Mitgliedstaat beschließt, ausübt und aufrecht erhält, sowie auf die Betriebsgenehmigung des Unternehmens.

#### ARTIKEL 4

##### Beförderungstarife innerhalb der Europäischen Gemeinschaft

1. Die Bestimmungen in Absatz 2 ergänzen die in Anhang 2 Buchstabe d) genannten Artikel.
2. Die Tarife, die von den Luftfahrtunternehmen, die nach einem der in Anhang 1 aufgeführten Abkommen, die eine der Bestimmungen aus Anhang 2 Buchstabe d) enthalten, von der Sozialistischen Republik Vietnam benannt wurden, für Beförderungen innerhalb der Europäischen Union angewendet werden, unterliegen dem Recht der Europäischen Gemeinschaft.

#### ARTIKEL 5

##### Vereinbarkeit mit dem Wettbewerbsrecht

1. Ungeachtet anders lautender Bestimmungen enthalten die in Anhang 1 genannten Abkommen keine Bestimmungen, die i) den Wettbewerb verhindernde, verzerrende oder einschränkende Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen oder aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen erleichtern oder ii) die Auswirkungen solcher Vereinbarungen, Beschlüsse oder Verhaltensweisen verstärken, oder iii) privaten Wirtschaftsteilnehmern die Zuständigkeit übertragen, den Wettbewerb verhindernde, verzerrende oder einschränkende Maßnahmen zu ergreifen.
2. Die in den in Anhang 1 aufgeführten Abkommen enthaltenen Bestimmungen, die mit Absatz 1 unvereinbar sind, finden keine Anwendung.

#### ARTIKEL 6

##### Anhänge zum Abkommen

Die Anhänge dieses Abkommens sind Bestandteil des Abkommens.

#### ARTIKEL 7

##### Überprüfung oder Änderung

Die Vertragsparteien können dieses Abkommen jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen überarbeiten oder ändern.

#### ARTIKEL 8

## Inkrafttreten und vorläufige Anwendung

1. Dieses Abkommen tritt in Kraft, wenn die Vertragsparteien einander schriftlich notifiziert haben, dass ihre jeweiligen für das Inkrafttreten erforderlichen innerstaatlichen Verfahren abgeschlossen sind.
2. Unbeschadet Absatz 1 vereinbaren die Vertragsparteien, dieses Abkommen ab dem ersten Tag des Monats vorläufig anzuwenden, der auf den Tag folgt, an dem die Vertragsparteien einander den Abschluss der hierfür erforderlichen Verfahren notifiziert haben.
3. Die zwischen den Mitgliedstaaten und der Sozialistischen Republik Vietnam bestehenden Abkommen, die am Tag der Unterzeichnung dieses Abkommens noch nicht in Kraft getreten sind und nicht vorläufig angewandt werden, sind in Anhang 1 Buchstabe b) aufgeführt. Sie unterliegen dem vorliegenden Abkommen, sobald sie in Kraft getreten sind oder vorläufig angewandt werden.

## ARTIKEL 9

### Beendigung

1. Bei Beendigung eines der in Anhang 1 aufgeführten Abkommen treten automatisch sämtliche sich auf jenes Abkommen beziehenden Bestimmungen des vorliegenden Abkommens außer Kraft.
2. Bei Beendigung aller der in Anhang 1 aufgeführten Abkommen tritt auch das vorliegende Abkommen außer Kraft.

ZU URKUND DESSEN unterzeichnen die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Übereinkommen.

Geschehen zu [...] am [...] in zwei Urschriften in bulgarischer, dänischer, deutscher, englischer, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, lettischer, litauischer, maltesischer, niederländischer, polnischer, portugiesischer, rumänischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer, ungarischer und vietnamesischer Sprache.

FÜR DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT: FÜR DIE REGIERUNG DER SOZIALISTISCHEN REPUBLIK VIETNAM:

## Anhang 1

### Liste der Abkommen, auf die in Artikel 1 Bezug genommen wird

- a) Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Abkommens bestehende, unterzeichnete und/oder vorläufig angewandte Luftverkehrsabkommen zwischen der Sozialistischen Republik Vietnam und Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft
- Luftverkehrsabkommen zwischen **der österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam**, unterzeichnet in Hanoi am 27. März 1995, nachstehend in Anhang 2 bezeichnet als „Abkommen Vietnam - Österreich“;
  - Luftverkehrsabkommen zwischen **der Regierung des Königreichs Belgien und der Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam**, unterzeichnet in Brüssel am 21. Oktober 1992, im Folgenden in Anhang 2 als „Abkommen Vietnam - Belgien“ bezeichnet;
  - Luftverkehrsabkommen zwischen **der Regierung der Tschechischen Republik und der Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam**, unterzeichnet in Prag am 23. Mai 1997, im Folgenden in Anhang 2 als „Abkommen Vietnam - Tschechische Republik“ bezeichnet;
  - Luftverkehrsabkommen zwischen **der Regierung des Königreichs Dänemark und der Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam**, unterzeichnet in Hanoi am 25. September 1997, im Folgenden in Anhang 2 als „Abkommen Vietnam - Dänemark“ bezeichnet;
  - in Verbindung mit der Absichtserklärung zwischen den Königreichen von Dänemark, Norwegen und Schweden und der Sozialistischen Republik Vietnam, unterzeichnet in Hanoi am 25. September 1997;
  - Luftverkehrsabkommen zwischen **der Regierung der Republik Finnland und der Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam**, unterzeichnet in Hanoi am 26. Oktober 2000, im Folgenden in Anhang 2 als „Abkommen Vietnam - Finnland“ bezeichnet;
  - Luftverkehrsabkommen zwischen **der Regierung der Republik Frankreich und der Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam**, unterzeichnet in Paris am 14. April 1977, im Folgenden in Anhang 2 als „Abkommen Vietnam - Frankreich“ bezeichnet;
  - Luftverkehrsabkommen zwischen **der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam**, unterzeichnet in Bonn am 26. August 1994, im Folgenden in Anhang 2 als „Abkommen Vietnam - Deutschland“ bezeichnet;

zuletzt ergänzt durch das vereinbarte Protokoll, das am 7. März 2002 in Hanoi unterzeichnet wurde.

- Luftverkehrsabkommen zwischen **der Regierung der Republik Ungarn und der Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam**, unterzeichnet in Hanoi am 4. Februar 1998, im Folgenden in Anhang 2 als „Abkommen Vietnam – Ungarn“ bezeichnet;
- Luftverkehrsabkommen zwischen **der Regierung des Großherzogtums Luxemburg und der Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam**, unterzeichnet in Luxemburg am 26. Oktober 1994, im Folgenden in Anhang 2 als „Abkommen Vietnam – Luxemburg“ bezeichnet;
- Abkommen zwischen **dem Königreich der Niederlande und der Sozialistischen Republik Vietnam** über Luftverkehrsdiene über Luftverkehrsdiene zwischen ihren jeweiligen Hoheitsgebieten und darüber hinaus, unterzeichnet in Hanoi am 1. Oktober 1993, im Folgenden in Anhang 2 als „Abkommen Vietnam – Niederlande“ bezeichnet;
- Luftverkehrsabkommen zwischen **der Regierung der Volksrepublik Polen und der Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam**, unterzeichnet in Warschau am 11. September 1976, im Folgenden in Anhang 2 als „Abkommen Vietnam – Polen“ bezeichnet;
- Luftverkehrsabkommen zwischen **der Regierung der Portugiesischen Republik und der Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam**, unterzeichnet in Lissabon am 3. Februar 1998, im Folgenden in Anhang 2 als „Abkommen Vietnam - Portugal“ bezeichnet;
- Abkommen zwischen **der Regierung der Sozialistischen Republik Rumänien und der Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam** über den zivilen Luftverkehr, unterzeichnet in Hanoi am 26. Juni 1979, im Folgenden in Anhang 2 als „Abkommen Vietnam - Rumänien“ bezeichnet;
- Luftverkehrsabkommen zwischen **der Regierung des Königreichs Schweden und der Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam**, unterzeichnet in Hanoi am 25. September 1997, im Folgenden in Anhang 2 als „Abkommen Vietnam - Schweden“ bezeichnet;
- in Verbindung mit der Absichtserklärung zwischen den Königreichen von Dänemark, Norwegen und Schweden und der Sozialistischen Republik Vietnam, unterzeichnet in Hanoi am 25. September 1997;
- Luftverkehrsabkommen zwischen **der Regierung der Slowakischen Republik und der Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam**, unterzeichnet in Hanoi am 6. November 1997, im Folgenden in Anhang 2 als „Abkommen Vietnam – Slowakische Republik“ bezeichnet;
- Luftverkehrsabkommen zwischen **der Regierung des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland und der Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam**, unterzeichnet in London am 19. August 1994, im Folgenden in Anhang 2 als „Abkommen Vietnam - Vereinigtes Königreich“ bezeichnet;

zuletzt geändert durch Notenaustausch in Hanoi vom 8. und 26. September 2000.

- b) **Paraphierte oder unterzeichnete und am Tag der Unterzeichnung dieses Abkommens noch nicht in Kraft getretene und nicht vorläufig angewendete Luftverkehrsabkommen und sonstige Vereinbarungen zwischen Vietnam und Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft**

## **Anhang 2**

### **Liste der Artikel, die Teil der in Anhang 1 genannten Abkommen sind und auf die in den Artikeln 2 bis 5 Bezug genommen wird**

#### **a) Benennung durch einen Mitgliedstaat:**

- Artikel 3 Absatz 5 des Abkommens Vietnam - Österreich
- Artikel 3 Absatz 4 des Abkommens Vietnam - Dänemark
- Artikel 4 Absatz 4 des Abkommens Vietnam – Tschechische Republik
- Artikel 4 Absatz 5 des Abkommens Vietnam - Finnland
- Artikel 7 Absatz 4 des Abkommens Vietnam - Frankreich
- Artikel 3 Absatz 4 des Abkommens Vietnam - Deutschland
- Artikel 3 Absatz 4 des Abkommens Vietnam - Ungarn
- Artikel 3 Absatz 4 des Abkommens Vietnam - Luxemburg
- Artikel 4 Absatz 4 des Abkommens Vietnam - Niederlande
- Artikel 3 Absatz 4 des Abkommens Vietnam - Portugal
- Artikel 3 des Abkommens Vietnam – Rumänien
- Artikel 3 Absatz 4 des Abkommens Vietnam - Schweden
- Artikel 3 Absatz 4 des Abkommens Vietnam – Slowakische Republik
- Artikel 4 Absatz 4 des Abkommens Vietnam – Vereinigtes Königreich

#### **b) Verweigerung, Widerruf, Aufhebung oder Einschränkung von Genehmigungen und Erlaubnissen:**

- Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) des Abkommens Vietnam - Österreich
- Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d) des Abkommens Vietnam - Belgien
- Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a) des Abkommens Vietnam – Tschechische Republik
- Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) des Abkommens Vietnam - Dänemark
- Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a) des Abkommens Vietnam - Finnland
- Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a) des Abkommens Vietnam – Frankreich
- Artikel 4 Absatz 1 des Abkommens Vietnam - Deutschland

- Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) des Abkommens Vietnam - Ungarn
- Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c) des Abkommens Vietnam - Luxemburg
- Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c) des Abkommens Vietnam - Niederlande
- Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) des Abkommens Vietnam - Portugal
- Artikel 4 des Abkommens Vietnam – Rumänien
- Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) des Abkommens Vietnam - Schweden
- Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) des Abkommens Vietnam – Slowakische Republik
- Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a) des Abkommens Vietnam – Vereinigtes Königreich.

**c) Sicherheit:**

- Artikel 6 des Abkommens Vietnam – Österreich
- Artikel 7 des Abkommens Vietnam – Belgien
- Artikel 11 des Abkommens Vietnam – Tschechische Republik
- Artikel 18 des Abkommens Vietnam – Finnland
- Artikel 4 des Abkommens Vietnam – Frankreich
- Artikel betreffend die Sicherheit gemäß Anlage 4 zum vereinbarten Protokoll, das am 7. März 2002 in Hanoi zur Änderung des Abkommens Vietnam – Deutschland unterzeichnet wurde;
- Artikel 9 des Abkommens Vietnam – Ungarn
- Artikel 6 des Abkommens Vietnam – Luxemburg
- Artikel 14 des Abkommens Vietnam – Niederlande
- Artikel 10 des Abkommens Vietnam – Polen
- Artikel 7 des Abkommens Vietnam – Slowakische Republik
- Artikel 9 a) des Abkommens Vietnam – Vereinigtes Königreich.

**d) Beförderungstarife innerhalb der Europäischen Gemeinschaft:**

- Artikel 11 des Abkommens Vietnam – Österreich
- Artikel 13 des Abkommens Vietnam – Belgien
- Artikel 7 des Abkommens Vietnam – Tschechische Republik

- Artikel 11 des Abkommens Vietnam – Dänemark
- Artikel 13 des Abkommens Vietnam – Finnland
- Artikel 12 des Abkommens Vietnam – Frankreich
- Artikel 10 des Abkommens Vietnam – Deutschland
- Artikel 6 des Abkommens Vietnam – Ungarn
- Artikel 11 des Abkommens Vietnam – Luxemburg
- Artikel 6 des Abkommens Vietnam – Niederlande
- Artikel 20 des Abkommens Vietnam – Polen
- Artikel 16 des Abkommens Vietnam – Portugal
- Artikel 11 des Abkommens Vietnam – Rumänien
- Artikel 11 des Abkommens Vietnam – Schweden
- Artikel 12 des Abkommens Vietnam – Slowakische Republik
- Artikel 7 des Abkommens Vietnam – Vereinigtes Königreich.

### Anhang 3

#### **Liste der anderen Staaten nach Artikel 2 dieses Abkommens**

- a) Republik Island (gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum);
- b) Fürstentum Liechtenstein (gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum);
- c) Königreich Norwegen (gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum);
- d) Schweizerische Eidgenossenschaft (gemäß dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Luftverkehr).